

# BIO AUSTRIA Beratungsblatt



*Fütterungsvorschriften  
Wiederkäuer*

# Fütterungsvorschriften für Wiederkäuer

## Inhalt

Betriebseigene Futtermittel	3
Zukauffuttermittel aus Österreich	3
Zukauffuttermittel aus dem Ausland	4
Zukauf konventionelle Einzelkomponenten	5
Kontakt für Fragen	5
Übersicht notwendige Zulassungs- oder Importanträge für Futtermittel	6

### Rückfragen:

Eva Marthe

BIO AUSTRIA Büro Linz

0676/842 214 263

[eva.marthe@bio-austria.at](mailto:eva.marthe@bio-austria.at)



## Fütterungsvorschriften für Wiederkäuer

Die Tiere werden grundsätzlich mit hofeigenem biologischen Futter gefüttert. Zugekaufte Futtermittel stammen primär von inländischen BIO AUSTRIA zertifizierten Betrieben.

Der Tagesration muss zu jeder Zeit mindestens aus 60 % Raufutter bestehen. In der Rinderfütterung beträgt die durchschnittliche Kraftfuttermenge eines Betriebes maximal 15 % der Gesamtjahres-Trockenmasseaufnahme.

**Folgende Futtermittel dürfen von einem BIO AUSTRIA Betrieb eingesetzt werden:**

### Betriebseigene Futtermittel

- anerkannte Ware
- Umstellungsware (bis zu 100%)
- konv. Futter aus Flächenzugängen: bis zu maximal 20 % in der Futtermischung und nur aus der Beweidung und Beerntung von Dauergrünland, von Flächen mit mehrjährigen Ackerfütterkulturen oder Eiweißpflanzen im ersten Umstellungsjahr

### Zukauffuttermittel aus Österreich

#### Grundfutter – Anerkannte Ware und Umstellungsware

Als Grundfutter gelten folgende Futtermittel:

- Futter von Dauerwiesen: frisch, siliert, getrocknet und pelletiert
- Ackerfutter und Ackerkulturen bei welchen die ganze Pflanze geerntet wie Luzerne, Klee, Silomais, Getreideganzpflanzen frisch, siliert und getrocknet (Pellets ausgenommen)
- Stroh
- Zuckerrübenschnitzel
- Kleie
- Futterrübe unverarbeitet
- Kartoffel unverarbeitet
- Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüseverarbeitung
- Biertrebern

Es dürfen **maximal 25 %** der Trockenmasse in der Jahresration aus **Umstellungsfuttermitteln** an Grund- und Kraftfutter bestehen.

Falls sowohl zugekauftes Umstellungsfuttermittel als auch eigenes konventionelles Futter aus dem ersten Umstellungsjahr verfüttert wird, darf der maximale Anteil dieser beiden Komponenten zusammen gerechnet den erlaubten Gesamtanteil von 25 % nicht überschreiten.

## **Bio-Kraftfutter-Einzelkomponenten (Getreide, Mais, Körnerleguminosen usw.) und Pellets von Ackerfutter und Ackerkulturen (Luzerne-, Maispellets,...)**

- von einem BIO AUSTRIA Betrieb oder von Mitgliedern eines österreichischen Bio-Verbandes wie Demeter, Orbi, Erde&Saat

**Hinweis:** Zusätzlich zum gültigen BIO AUSTRIA Zertifikat oder Verbands Zertifikat muss auch auf Rechnung/Lieferschein der jeweilige Hinweis angebracht sein, z.B. „Bio-Weizen, BIO AUSTRIA“ oder „Bio-Weizen, Demeter“, „Bio-Weizen, Erde&Saat“

- Zugelassene BIO AUSTRIA Kraftfutter-Einzelkomponenten und Pellets von EU-Bio-Bauern: Ware von EU-Bio-Bauern (kein Mitglied bei einem Bio-Verband) muss vor dem Zukauf von BIO AUSTRIA genehmigt sprich zugelassen werden. Das Formular dazu und weiterführende Informationen finden Sie unter [www.bio-austria.at/formulare](http://www.bio-austria.at/formulare)

**Hinweis:** Der von BIO AUSTRIA genehmigte Zulassungsantrag muss gemeinsam mit dem aktuellen EU-Bio-Zertifikat vom Verkäufer an den BIO AUSTRIA Betrieb übergeben werden. Zusätzlich muss die zugelassene BIO AUSTRIA Ware auf Rechnung/Lieferschein folgendermaßen gekennzeichnet sein: „ Bio-xxx, zugelassene BIO AUSTRIA Ware“, z.B. Bio-Gerste, zugelassene BIO AUSTRIA Ware.

- Zugelassene BIO AUSTRIA Kraftfutter-Einzelkomponenten und Pellets von Händlern (Lagerhaus, Mischfutterwerk)

**Hinweis:** Neben einem gültigen EU-Bio-Zertifikat des Händlers muss die zugelassene BIO AUSTRIA Ware auf Rechnung/Lieferschein folgendermaßen gekennzeichnet sein: „Bio-xxx, zugelassene BIO AUSTRIA Ware“, z.B. Bio-Gerste, zugelassene BIO AUSTRIA Ware.

Achtung: „Prüf nach!“-Ware gilt nicht automatisch als zugelassene BIO AUSTRIA Ware und muss wie oben beschrieben auf Rechnung und Lieferschein gekennzeichnet sein.

## **Mischfuttermittel und Konzentrate**

Jene, die im aktuellen Betriebsmittelkatalog als „BIO AUSTRIA erlaubt“ gekennzeichnet sind dürfen eingesetzt werden.

## **Mineral-, Ergänzungsfutter und Silierhilfsmittel**

Jene, die im aktuellen Betriebsmittelkatalog als „BIO AUSTRIA erlaubt“ gekennzeichnet sind dürfen eingesetzt werden.

Sollte ein Produkt eingesetzt werden, das nicht im Betriebsmittelkatalog gelistet ist, ist die BIO AUSTRIA Konformität abzuklären.

## **Zukauffuttermittel aus dem Ausland**

BIO AUSTRIA Mitglieder können unter bestimmten Voraussetzungen Futtermittel aus dem Ausland (nur bei Nicht-Verfügbarkeit im Inland) importieren. Daher ist für folgende Futtermittel vorab ein Importantrag zu stellen.

### **Ein Importantrag ist notwendig für:**

- Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird z.B.: Luzerneheu, Silomais oder Getreideganzpflanzen frisch, siliert und getrocknet (Pellets ausgenommen)

- Kleie
- Kartoffeleiweiß
- Sojaöl
- Futtermittel, die im Betriebsmittelkatalog mit „Importgenehmigung“ gekennzeichnet sind.

Das Formular für den Importantrag erhalten Sie unter [www.bio-austria.at/formulare](http://www.bio-austria.at/formulare)

### **Ein Importantrag ist nicht notwendig für:**

- Futter von Dauerwiesen: frisch, siliert, getrocknet und pelletiert
- Stroh
- Zuckerrübenschnitzel
- Futterrübe unverarbeitet
- Kartoffel unverarbeitet
- Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüseverarbeitung
- Biertrebern
- Mineralfutter
- Ergänzungsfutter
- Futtermittelzusatzstoffe
- Vollmilchpulver
- Bio-Kraftfutter-Einzelkomponenten (Getreide, Mais, Körnerleguminosen,...) und Pellets aus Ackerfutter und Ackerkulturen (Maispellets, Luzernepellets,...) aus dem Ausland.  
**ACHTUNG:** Für Bio-Kraftfutter-Einzelkomponenten ist eine Zulassung durch den Verkäufer wie auf Seite 3 beschrieben erforderlich. Das Formular für den Zulassungsantrag erhalten Sie unter [www.bio-austria.at/formulare](http://www.bio-austria.at/formulare).

## **Zukauf konventionelle Einzelkomponenten**

**Konventionelle Einzelkomponenten sind bis auf folgende Ausnahme verboten:**

- Konventionelle Gewürze bis zu einem maximalen Anteil von 1 % der Futtermischung, die ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet sind.
- Konventionelle Kräuter bis zu einem maximalen Anteil von 1 % der Futtermischung, die ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet sind.
- Hefe und Hefenerzeugnisse aus *Saccharomyces cerevisiae* und *Saccharomyces carlsbergensis*, sofern keine lebenden Mikroorganismen mehr vorhanden sind.

## **Kontakt für Fragen**

Bei Fragen zum Futtermiteleinsetz wenden Sie sich bitte an Ihren Bio-Berater, Kontakte siehe <https://www.bio-austria.at/d/bauern/berater/>

## Übersicht notwendige Zulassungs- oder Importanträge für Futtermittel

Futtermittel	Zulassungsantrag – nur für Nicht BIO AUSTRIA Ware (In- und Ausland)	Importantrag (für Ware aus dem Ausland)
Biertrebern	–	–
Futterrübe	–	–
Getreide (Gerste, Triticale...)	notwendig	–
Getreideganzpflanzensilage	–	notwendig
Graspellets von Dauergrünland	–	–
Grassilage	–	–
Heu von Ackerkulturen (Luzerne, Klee...)	–	notwendig
Heu von Dauerwiesen	–	–
Kartoffel	–	–
Kartoffeleiweiß	–	notwendig
Kleie	–	notwendig
Körnerleguminosen (Soja, Ackerbohne, Futtererbse..)	notwendig	–
Mais	notwendig	–
Maissilage	–	notwendig
Melasse	–	–
Nebenprodukte aus Obst-Gemüseproduktion	–	–
Ölsaaten, Ölkuchen	notwendig	–
Pellets von Ackerfutter und Ackerkulturen (Luzerne-, Maispellets,...)	notwendig	–
Sojaöl	–	notwendig
Stroh	–	–
Zuckerrübenschnitzel (frisch, getrocknet oder pelletiert)	–	–